

Klagen gegen Beitragsanpassungen PKV eine Unternehmenssicht

Inhalte

1 Recht auf Beitragsanpassung

4 Blick hinter die Kulissen

2 Zeitenwende 10/2016

3 Das Geschäftsmodell

Recht der Beitragsan- passung

Recht auf Beitragsanpassung

§ 203 Abs. 2 VVG

- Recht auf Beitragsanpassung
- Dauerhafte Veränderung Rechnungsgrundlage
- Zustimmung unabhängiger Treuhänder

§ 155 Abs. 1 VAG

- Pflicht zur Beitragsüberprüfung/-anpassung
- Dauerhafte Veränderung Rechnungsgrundlage
- Aktualisierung aller Rechnungsgrundlagen
- Zustimmung unabhängiger Treuhänder

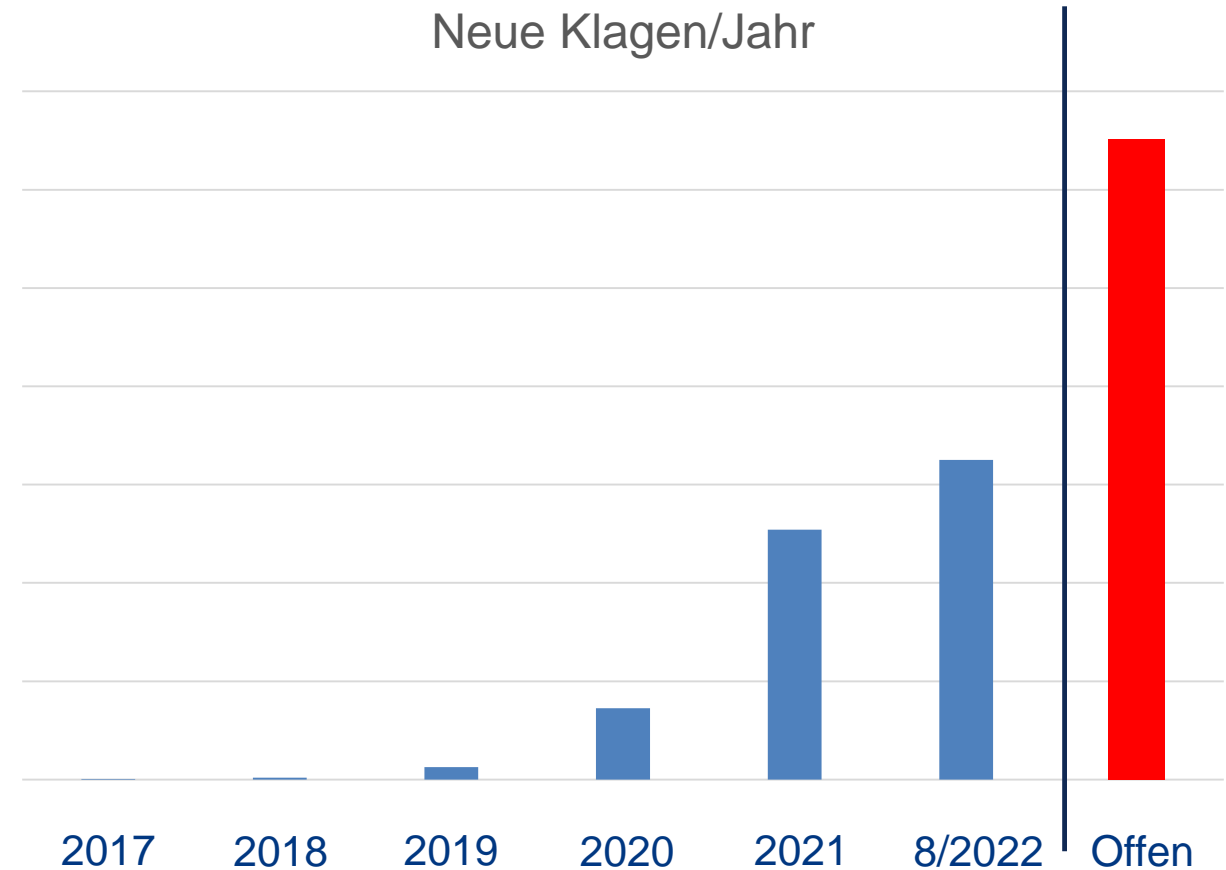
§ 203 Abs. 5 VVG

- Wirksamwerden neuer Prämie
- Nach Mitteilung maßgeblicher Gründe

Zeitenwende

Zeitenwende 10/2016

- Früher hatten Klagen gegen Beitragsanpassungen untergeordnete Rolle.
- Oktober 2016: Amtsgericht Potsdam¹
 - ↳ Unabhängigkeit des Treuhänders ist zivilgerichtlich überprüfbar.
 - ↳ Vorliegend war der Treuhänder wirtschaftlich vom VU abhängig.
 - ↳ Kläger hat plausibel zu Tätigkeitsumfang und Vergütungshöhe vorgetragen.
 - ↳ VU hat nicht ausreichend substantiiert entgegnet.



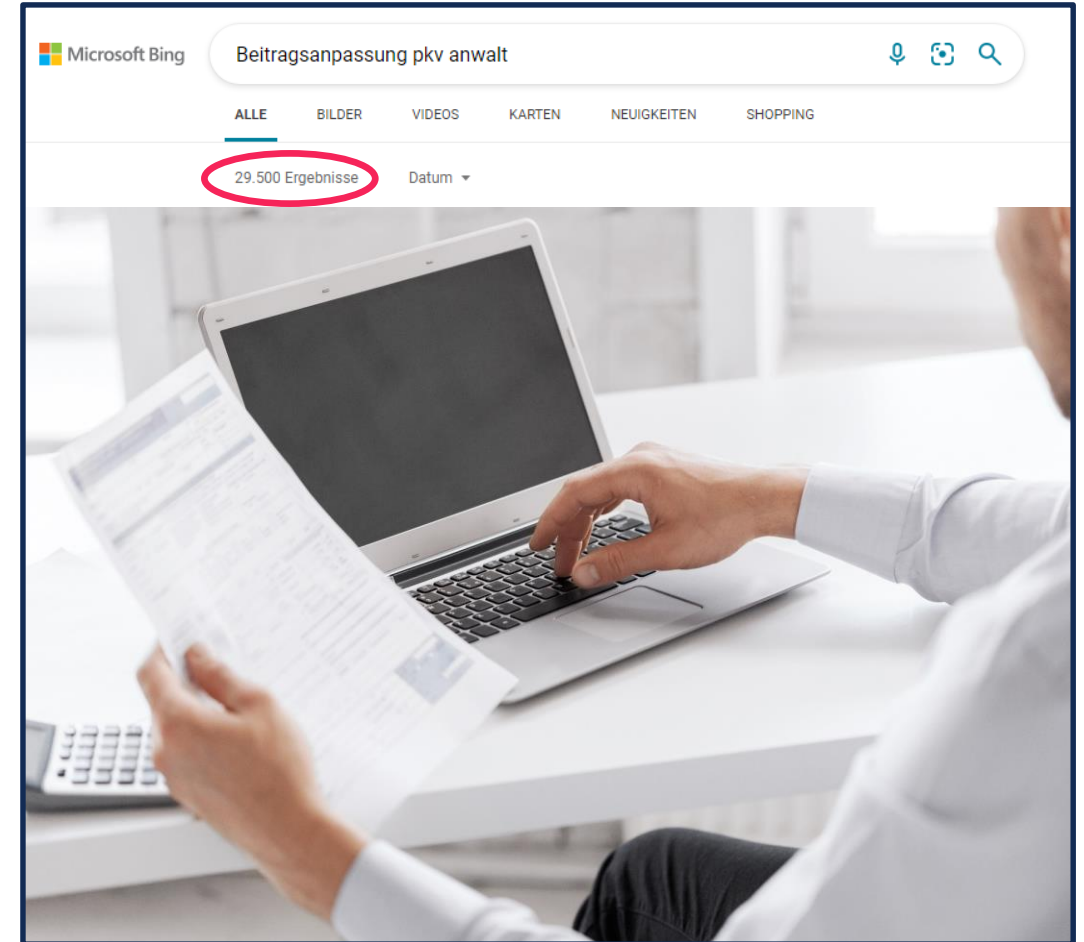
► Ein Geschäftsmodell war geboren.

¹ Urteil vom 18.10.2016; Az.: 29 C 122/16

Das Geschäfts- modell

Das Geschäftsmodell v.a. mit

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ skalierbaren
Schriftsätzen | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Herausgabe früherer
Vertragsunterlagen
(360°-Service) ✓ Unabhängigkeit
Treuhande ✓ Mitteilung maßgebliche
Gründe ✓ Unwirksame AVB-
Regelung ✓ Treuhande hatte nicht
alle Informationen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Streitwert-
Optimierung | <ul style="list-style-type: none"> ✓ v.a. Ansprüche aus 10
Jahren |



360°-Service: Herausgabe früherer Unterlagen

- § 3 Abs. 3 S. 1 VVG: Neuausfertigung Versicherungsschein
- § 242 BGB: Unterlagen werden benötigt, um Leistungsantrag zu beziffern
- Art. 15 DSGVO: Auskunftsrecht der betroffenen Person

BGH vom 15.06.2021 (Az.: VI ZR 576/19)

- ➔ Weites Verständnis von „personenbezogenen Daten“
- ➔ Dass die Schreiben des VU dem Betroffenen bereits bekannt sind, schließt Auskunftsanspruch nicht aus
- ➔ Die Auskunft kann auch wiederholt verlangt werden

OLG Köln vom 13.05.2022 (Az.: 20 U 295/21)

- ➔ Nach Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO kann VN Herausgabe von Anschreiben und Policen-Nachträgen verlangen
- ➔ Kein Rechtsmissbrauch, wenn dies auch der Vorbereitung vermögensrechtlicher Ansprüche dient

OLG Nürnberg vom 14.03.2022 (Az.: 8 U 2907/21)

- ➔ Art. 15 DSGVO steht Weigerungsrecht nach Art. 12 DSGVO entgegen
- ➔ Rechtsmissbrauch, wenn Auskunft lediglich verlangt wird, um Beitragsanpassungen überprüfen zu können.

Unabhängigkeit des Treuhänders

- § 203 Abs. 2 VVG und § 155 Abs. 1 VAG: Zustimmung durch unabhängigen Treuhänder
- § 157 Abs. 1 S. 1 VAG: Absolute Ausschlussgründe der Unabhängigkeit (nicht abschließend)
- § 157 Abs. 2 S. 1 und 3 VAG: Werkzeuge der Aufsichtsbehörde u.a. bei Abhängigkeit

BGH vom 16.12.2018 (Az.: IV ZR 255/17)

- ➔ Unabhängigkeit ist nicht von den Zivilgerichten gesondert zu prüfen.
- ➔ Der Begriff im VVG bedeutet, dass die Person zugestimmt haben muss, die nach dem VAG dazu bestellt wurde.

- ▶ Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 30.10.2020 (Az.: 1 BvR 453/19)
- ▶ Seitdem folgen alle Zivilgerichte dem BGH.

Mitteilung der maßgeblichen Gründe

- § 203 Abs. 2 S. 3 VVG: Maßgebliche Rechnungsgrundlagen sind die **Versicherungsleistungen** und die **Sterbewahrscheinlichkeiten**.
- § 203 Abs. 5 VVG: Die Neufestsetzung der Prämie ... **wirksam**, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung ... und der **hierfür maßgeblichen Gründe** ...folgt.

BGH vom 16.12.2020 (Az.: IV ZR 294/19 – mit LS – und 314/19)¹

- ➔ Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung veranlasst hat (nur „Versicherungsleistung“ oder „Sterbewahrscheinlichkeit“).
- ➔ Höhe der Veränderung muss nicht genannt werden.
- ➔ Auch nicht, welche weiteren Rechnungsgrundlagen (z.B. Zins, Storno) sich geändert haben.

¹ sowie verschiedene gleichlautende Folgeentscheidungen

Unwirksame Anpassungsklausel (AVB)

- § 155 Abs. 3 S. 2 VAG:
 - ↪ Veränderung der Versicherungsleistung > 10%.
 - ↪ Dauerhafte Veränderung.
 - ↪ In AVB-Regelungsmöglichkeit für Veränderung $\leq 10\%$

BGH vom 22.06.2022 (Az.: IV ZR 253/20)

- ➔ Branchenübliche Regelung § 8b Abs. 2 MB/KK unwirksam.
- ➔ Sie ermöglicht auch Anpassung bei nur vorübergehender Veränderung.
- ➔ Damit weicht sie zum Nachteil vom Gesetz ab (§ 208 S. 1 VVG) und ist nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.
- ➔ Branchenübliche Regelung § 8b Abs. 1 MB/KK bleibt jedoch bestehen (Blue pencil-Test).
- ➔ Basierend auf § 8b Abs. 1 MB/KK sind Regelungen für eine Überprüfung/Anpassung bei $\leq 10\%$ verbreitet (zumeist: $> 5\% \leq 10\%$).

Treuhänder hatte nicht alle Informationen

- § 155 Abs. 1 S. 2 VAG: Dem Treuhänder sind sämtliche für die Prüfung der Prämienänderungen erforderlichen technischen Berechnungsgrundlagen ... vorzulegen.
 - ➔ Jüngere, skalierbare Behauptung.
 - ➔ Deutliche Mehrheit der Gerichte sieht Substanziierungslast beim VU.
 - ➔ Oft kommt es auch zu Zeugeneinvernahme der Treuhänder nötig.
 - ➔ Selten wird Vortrag als Behauptung ins Blaue zurückgewiesen.

Streitwert-Optimierung

- Durch Anspruchshäufung werden fantastische Streitwert dargelegt.
(... bis hin zur Entschädigung Nichtvermögensschaden infolge ungenügender Begründung)
- § 195 BGB: Regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre
- § 199 Abs. 1 BGB: Beginn mit Ende des Jahres, in dem Anspruch entstanden und Gläubiger Anspruchsgründe und Person des Schuldners kennt/kennen muss.
- § 199 Abs. 4 BGB: Kenntnisunabhängige Verjährung 10 Jahre nach Entstehung.

BGH vom 17.11.2021 (Az.: IV ZR 113/20)

- ➔ Formelle Wirksamkeit der Anpassung („Begründung“)
- ➔ Kenntnis mit Erhalt Mitteilung.
- ➔ Rückforderungsanspruch beginnt monatlich mit Zahlung.
- ➔ Es gilt 3 Jahresfrist

BGH vom 22.06.2022 (Az.: 8 U 193/20)

- ➔ Auch materielle Unwirksamkeit der Anpassung (Richtigkeit der Kalkulation)
- ➔ Die gleiche Rechtslage wie bei rein formeller (Un-)Wirksamkeit

Blick hinter die Kulissen

Blick hinter die Kulissen

BaFin

Neue Technik

Hauptversammlung

Unternehmens-
kommunikation

Management

Risiko-Management

Betriebs-/Vertriebs-
unterstützung



Danke!

